

Satzung
Verein „NiKa e. V. Niedersächsisches Karrierenetzwerk für Frauen im öffentlichen Dienst“

Stand: 31.08.2022

Präambel

Frauen in Führungspositionen sind im öffentlichen Dienst nach wie vor unterrepräsentiert. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Es mangelt nach wie vor an Unterstützung durch Kolleg*innen und Vorgesetzte, an systematischer, auf Frauen zugeschnittener Personalentwicklung, an einer flexiblen Arbeitsplatzgestaltung usw.

Mehr Frauen in Führungspositionen ist nicht nur eine Frage der sozialen Gerechtigkeit. Frauen erzielen im Vergleich mit Männern gleiche, teilweise höherwertige Bildungsabschlüsse. Öffentliche Verwaltung sollte dieses ebenso berücksichtigen wie die Tatsache, dass moderne Führung eine Vielfalt der Perspektiven benötigt.

Der Verein NiKa e. V. will Frauen im öffentlichen Dienst in Niedersachsen, insbesondere im gehobenen und höheren Dienst, eine Plattform für den beruflichen, fachübergreifenden Austausch sowie für zielgruppengerechte Information und Fortbildung bieten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: " *NiKa e. V. Niedersächsisches Karrierenetzwerk für Frauen im öffentlichen Dienst* ".
- (2) Nika e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient dem Zweck der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. NiKa e.V. will die beruflichen Entwicklungsperspektiven von Frauen im öffentlichen Dienst durch geeignete Maßnahmen verbessern und damit die Anzahl von Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst in Niedersachsen erhöhen. Durch die Mitwirkung im Netzwerk sollen Frauen ermutigt und bestärkt werden, sich auf Führungspositionen zu bewerben und eigene Karrierestrategien zu entwickeln. Der Verein möchte gemeinsam mit Gleichstellungsbeauftragten, mit Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Frauenpolitik sowie mit Arbeitgebern im öffentlichen Dienst einen Beitrag dazu leisten, die Rahmenbedingungen für jene Frauen zu optimieren, die eine Führungsposition innehaben oder diese anstreben. Hierdurch soll eine tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern erreicht werden. Zentrales Ziel ist es, auf gesellschaftliche und betriebliche Strukturen, Rahmenbedingungen und Einstellungen Einfluss zu nehmen, so dass die Repräsentanz von Frauen im öffentlichen Dienst deutlich gestärkt wird. Darüber hinaus sollen im öffentlichen Dienst andere Karrieremodelle gedacht werden und Nika unterstützt diese Modelle zu verfolgen.

(2) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Für den Arbeits- oder Zeitaufwand können Vereinsmitglieder pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Höhe der Aufwendungen und Kriterien werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, Zweckverwendung ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Der Verein :

- ermöglicht das aktive Networking seiner Mitglieder untereinander,
- konzipiert eigene Fortbildungsangebote und Veranstaltungen,
- sucht den aktiven Dialog mit Gleichstellungsbeauftragten, mit Akteur*innen in der Frauenpolitik sowie mit Arbeitgeber*innen im öffentlichen Dienst,
- stellt Informationen für Netzwerkmitglieder bereit (Erkenntnisse aus Praxis und Forschung, Rechtsprechung, Karrieretipps, Stelleninfos usw.),
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit für seine Zielsetzungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können Frauen werden,

- die im öffentlichen Dienst in Niedersachsen tätig sind oder waren und die Satzungsziele unterstützen,

- deren Institution oder Unternehmen ursprünglich dem öffentlichen Dienst zuzuordnen war und/oder den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes anwendet,

- die in einem anderen Bundesland bereits im öffentlichen Dienst tätig sind und eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst in Niedersachsen anstreben, und jeweils die Satzungsziele unterstützen.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die mit ihrem finanziellen Beitrag die Ziele des Vereins unterstützen.

(4) Persönlichkeiten, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Werden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, bleiben sie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet,

- durch Austritt aus dem Verein. Dieser ist schriftlich mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu erklären,

- durch Tod des Mitglieds,

- durch Ausschluss durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten.

(7) Die Mitglieder haben regelmäßig einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt und in einer Beitragsordnung festschreibt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a. der Vorstand

b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden, einer Stellvertreterin, einer Schatzmeisterin und bis zu vier weiteren Vorstandsfrauen. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens zweimal pro Jahr sowie nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen (ordentliche MV).
- (2) Eine außerordentliche MV kann vom Vorstand beschlossen und einberufen werden oder muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die MV wird vom Vorstand einberufen. Er ist zuständig für die Bestimmung des Versammlungsortes, die Einladung zur MV und deren Vorbereitung. Zu der MV ist mindestens mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einzuladen. Die Leitung der MV obliegt den Vorstandsmitgliedern. Sie bestimmen vorab aus ihrer Mitte Leitung und Vertretung für die jeweilige Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/andere Medien/Telefon durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (5) Stimm- und wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Einberufung der MV seine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren, postalisch oder mittels elektronischer Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% der Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.
- (7) Die MV ist insbesondere zuständig für
 - die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins

- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüferinnen,
- die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- die Wahl des neuen Vorstandes,
- die Wahl zweier Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über eigene Anträge,
- Auflösung des Vereins.

(6) Jede ordnungsgemäß anberaumte MV ist beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar.

(7) Satzungsänderungen können nur nach vorheriger einmonatiger schriftlicher Ankündigung und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(8) Über die MV und ihre Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben. Jedem Mitglied ist das Protokoll zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Einwendungen entscheidet die nächste MV.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins und die ordnungsgemäße Verwaltung aller Vereinsgeschäfte soweit nicht nach § 9 Abs. 5 die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(2) Der Vorstand kann hauptamtliches Personal gegen Entgelt einstellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer MV beschlossen werden. Falls nicht anders beschlossen, werden im Falle der Auflösung des Vereins die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin gemeinschaftlich zu Liquidatorinnen. Die MV bestimmt bei der Auflösungsversammlung welcher Institution unter Beachtung von § 3 Abs. 5 dieser Satzung das Vermögen

zugeführt wird. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Datenschutzerklärung sind die Regelungen getroffen, wie mit den Daten der Mitglieder verfahren wird.

Hannover, 31.08.2022